



Übersicht: Diese Aufgaben fallen für Sie als Importeur rund um das CBAM an

Innerhalb der Übergangsphase vom 01.10.2023 – 31.12.2025	Mit dem Ende der Übergangsphase ab dem 01.01.2026
▶ Sie berechnen und dokumentieren alle direkten und indirekten Emissionen, die im Herstellungsprozess der eingeführten Güter entstanden sind. ▶ Spätestens 1 Monat nach Quartalsende erstellen Sie Ihren vierteljährlichen CBAM-Bericht. Wichtig sind dabei u. a. diese Angaben: ▶ Gesamtmenge je Warenart (Bei Elektrizität in Megawattstunden, bei anderen Gütern in Tonnen) aufgeführt für jede Anlage, die die Waren im entsprechenden Ursprungsland produziert. ▶ Tatsächlich eingebettete Gesamtemissionen, berechnet nach der in Anhang IV beschriebenen Methode. Alternativ können die von der EU-Kommission vorgegebenen Standardwerte verwendet werden. ▶ Gesamtzahl der indirekten Emissionen ▶ CO2-Preis im Ursprungsland Angabe des CO2-Preises, der in dem Ursprungsland für die in den importierten Gütern enthaltenen Emissionen zu zahlen ist. Einschlägige Rabatte oder sonstige Ausgleichsformen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die EU-Kommission wird hierzu zeitnah Durchführungsvorschriften erlassen.	▶ Sie beantragen bei Ihrer zuständigen Zollbehörde eine CBAM-Anmeldeberechtigung als „zugelassener Anmelder“. ▶ Betroffene Waren dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch von „zugelassenen Anmeldern“ in das Zollgebiet der Europäischen Union importiert werden. ▶ Berechnung der eingebetteten indirekten und direkten Emissionen der Importwaren in die Europäische Union. ▶ Kauf der benötigten Anzahl an CBAM-Zertifikaten bei der zuständigen CBAM-Behörde. ▶ Abgabe einer jährlichen CBAM-Erklärung. Diese ist von Ihnen spätestens bis zum 31.05. jeden Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben. ▶ Ihre in der CBAM-Erklärung gemachten Angaben sollen durch eine akkreditierte Prüfstelle überprüft werden. Wer hier genau zuständig sein soll, ist bisher noch nicht bekannt. Genaue Anforderungen und Prozesse sind noch nicht vollständig abgeschlossen. So ist z. B. eine Ausdehnung der Pflicht auf organische Chemikalien geplant. Die Redaktion von „Zoll und Außenhandel aktuell“ wird Sie dazu immer rechtzeitig über Neuigkeiten informieren.

